

DAS NEUE SCHIEDSVERFAHRENSRECHT IN LIECHTENSTEIN

Liechtenstein möchte sich als Schiedsort für Schiedsverfahren etablieren, bei denen die Parteien ein besonderes Diskretionsbedürfnis haben. Zu diesem Zweck wurden die gesetzlichen Vorschriften völlig neu gefasst. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer hat zudem eine Schiedsordnung erlassen und stellt ein institutionelles Schiedsgericht zur Verfügung. Die Normen gehen innovative Wege, um die tatsächliche Geheimhaltung im Schiedsverfahren sicherzustellen. Der Beitrag stellt die neue Rechtslage in Liechtenstein kurz dar.

I. Ausgangslage

Liechtenstein ist Sitz zahlreicher Privatstiftungen, Anstalten und Trusts. Wirtschaftlich Berechtigte dieser Gesellschaften sind in der Regel Ausländer, die aus bestimmten Gründen ein erhöhtes Diskretionsbedürfnis haben. Zur Wahrung dieses Geheimhaltungsbedürfnisses auch im Streitfall finden sich in den Gründungsdokumenten dieser Gesellschaften sehr häufig Schiedsklauseln. Die Schiedsgerichtsbarkeit bei Verbandspersonen hat deshalb in Liechtenstein seit jeher erhöhte Bedeutung. Im gewissen Gegensatz zu diesem Befund verharrete das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht jedoch über viele Jahre in überholten gesetzlichen Regelungen und war ohne Anbindung an die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Bis zum Jahr 2010 war das Schiedsverfahrensrecht ausschließlich von den Bestimmungen der FL-ZPO geregelt, die in Liechtenstein 1912 in Kraft trat. Diese beruhte wiederum in Gänze auf der österreichischen ZPO aus dem Jahre 1895. Liechtenstein war nicht Partei des New Yorker Übereinkommens oder anderer multilateralen Übereinkommen aus dem Schiedsgerichtswesen. Es gab keine Schiedsinstitution, die ein Rückgrad für Schiedsverfahren bildete, sodass die Parteien auf die ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit angewiesen waren.

In Liechtenstein hat sich die Meinung gebildet, dass die diskrete Verwaltung ausländischen Vermögens in liechtensteinischen Stiftungen nur eingeschränkt zukunftsfähig ist. Auf der Suche nach Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität Liechtenstein als Finanz- und Wirtschaftsstandort wurde die Idee entwickelt, die ohnehin anstehende Reform des Schiedsverfahrensrechtes gleichsam zwei Schritte weiter zu tragen und nicht nur an die heutigen Gegebenheiten anzupassen, sondern gleichzeitig ein zukunftsweisendes Modell für die Ausübung der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein zu bilden. Dementsprechend wurde 2010 ein neues Schiedsverfahrensrecht in Kraft gesetzt, 2011 trat Liechtenstein dem New Yorker Schiedsübereinkommen bei und 2012 wurde die neue liechtensteinische Schiedsordnung verabschiedet. Anknüpfend an die bisherige Tradition Liechtensteins als Ort der Diskretion, legen alle liechtensteinischen Normen, die die Schiedsgerichtsbarkeit regeln, besonderen Wert auf Vertraulichkeit des Verfahrens und Geheimhaltung des Verfahrensergebnisse. Liechtenstein möchte sich somit nicht nur als Ort der Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit über im Fürstentum domizilierte Stiftungen, Anstalten und Trusts etablieren, sondern auch als Ort der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, wenn die Parteien ein besonderes Geheimhaltungsbedürfnis haben.

II. Die Totalrevision des Schiedsverfahrensrechtes

Liechtenstein rezepiert in Fragen des Zivilverfahrensrechtes traditionell das österreichische Recht. Es überrascht daher wenig, dass Liechtenstein auch hinsichtlich der Neuregelung des Schiedsverfahrens dem österreichischen Vorbild folgte.¹ Hierbei konnte Liechtenstein auf die

¹ Schumacher, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, 105, 106.

völlige Neuregelung des Schiedsverfahrens in Österreich aus dem Jahr 2006 aufbauen. Insoweit entschlossen sich Landtag und Regierung des Fürstentum Liechtensteins, die österreichische Regelung zur Gänze zu übernehmen und nur noch dort Abweichungen zuzulassen, wo dies „auf Grund der speziellen Situation“ in Liechtenstein unbedingt erforderlich oder zumindest mit erheblichen Vorteilen verbunden ist.² Bei Zweifelsfragen kann somit immer auf österreichische Literatur und Judikatur zurückgegriffen werden.³ Da das österreichische Rezeptionsvorbild seinerseits auf das UNCITRAL ModellG 1985 über die internationale Handelsgerichtsbarkeit zurück geht,⁴ entspricht das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht heute weitgehend dem internationalen Standard.⁵

1. Objektive Schiedsfähigkeit

Die objektive Schiedsfähigkeit ist in Liechtenstein sehr weit gezogen und entspricht im Wesentlichen der Rechtslage nach § 1030 dZPO oder nach Artikel 177 Abs. 1 chIPRG. Demnach kann nach § 599 Abs 1 FL-ZPO jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Darüber hinaus sind auch nicht vermögensrechtliche Ansprüche schiedsfähig, sofern die Parteien über den Gegenstand des Streites einem Vergleich abzuschließen im Stande sind. Ausgeschlossen sind familienrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche aus Lehrverträgen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG). § 599 Abs. 3 FL-ZPO normiert darüber hinaus, dass Angelegenheiten, über die von Amts wegen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften das Gericht zu entscheiden hat, auch durch eine Schiedsvereinbarung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht entzogen werden können. In Ausfüllung dieser Generalklausel hat der FL OGH jüngst ausgesprochen, dass das Verfahren zur Abberufung des Vorstandes einer Stiftung zwingend den Gerichten zugewiesen und nicht objektiv schiedsfähig ist.⁶

Sehr restriktiv verhält sich das neue Schiedsverfahrensrecht auch gegenüber Schiedsklauseln mit Verbrauchern. Dies bereitet insbesondere bei Schiedsvereinbarungen in Zusammenhang mit Stiftungen Schwierigkeiten, weil in diesem Bereich oft Privatpersonen involviert sind. Nach § 634 Abs. 1 FL-ZPO haben Schiedsvereinbarungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Schiedsvereinbarung zu einem Zeitpunkt getroffen wird, zu dem der Streit bereits entstanden ist. Schiedsvereinbarungen über künftige Streitigkeiten sind unwirksam. Über dies muss die Schiedsvereinbarung – entsprechend der Regelung § 1031 Abs 5 dZPO – in einem eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein, das ausschließlich die Schiedsvereinbarung enthält. Zudem muss der Unternehmer dem Konsumenten vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung erteilen, in der er über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren aufzuklären hat.⁷ Nach § 634 Abs. 6 ZPO kann der Schiedsspruch über die übrigen Aufhebungsgründe hinaus vom Gericht auch dann aufgehoben werden, wenn das Schiedsgericht in der Entscheidungsfindung gegen zwingende Vorschriften des materiellen Rechtes verstoßen hat. Dem ordentlichen Gericht kommt somit bei Verbrauchersachen auch eine Prüfungscompetenz des Schiedsspruchs in inhaltlicher Hinsicht zu.

Diese Vorschriften führen im Endeffekt dazu, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in Verbrauchersachen eine Ausnahmeerscheinung bleiben wird. Gegenwärtig ungeklärt ist, ob diese Vorschriften auch auf das Rechtsverhältnis zwischen den Stiftern, der Stiftung und den

² Bericht und Antrat der Regierung LGBL Nr. 151/2008, Seite 17

³ Der FL-OGH hat generell als Auslegungssatz ausgesprochen, dass liechtensteinische Normen, die auf österreichischem oder schweizerischem Rezeptionsvorbild aufbauen, nach den für diese Normen in ihrem Heimatstaat geltenden Grundsätzen ausgelegt werden sollen, LES 2005, 100; LES 2009, 196.

⁴ Vgl dazu Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, Das neue Schiedsrecht (2006), 71 ff.

⁵ Mayr, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein, Jus & News 2010, 297,298

⁶ Beschluss vom 07.10.2011 LES 2011; 187.Abl Reithner/Blasi Aufsichtsverfahren, Schiedsfähigkeit, § 599 ZPO unter Entscheid des OGH 05 HG.2011.28 (LES 2011, 187, LJZ 2012, 24)

⁷ Zum näheren Inhalt dieser Rechtsbelehrung siehe Hausmanning in Fasching/Konieczny ZPO² Rz 37-40.

Begünstigten zur Anwendung zu bringen sind, weil zumindest die Begünstigten in der Regel Verbraucher sind. Die Regierung vertritt in einer quasi authentischen Interpretation die Auffassung, dass gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse aus dem Anwendungsbereich der Verbraucherschutzvorschriften zur Gänze herausfallen⁸. Freilich spricht der Wortlaut des Gesetzes dagegen. Die hM⁹ spricht sich für eine teleologische Reduktion der Bestimmung in der Form aus, dass sie auf Stiftungssachen keinen Anwendungsanspruch erheben. Letztendlich wird jedoch der Gesetzgeber eine Klarstellung liefern müssen oder das Höchstgericht entscheiden¹⁰.

2. Vorläufige Maßnahmen

Das Schiedsgericht hat die Befugnis, vorläufige und sichernde Maßnahmen selbst anzuordnen. Die Vollstreckung obliegt hierbei dem staatlichen Gericht. Parallel dazu haben die Parteien auch die Möglichkeit, direkt das staatliche Gericht anzurufen, um vorläufige und sichernde Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich des Inhaltes vorläufiger Maßnahmen kommt dem Schiedsgericht weitgehende Entscheidungsfreiheit zu. Das Beweisverfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes entsprechen dem österreichischen Vorbild und damit weitgehend dem UNCITRAL-Modell G.

3. Aufhebung durch das Gericht

§ 628 FL-ZPO regelt die Aufhebung des Schiedsspruches durch das staatliche Gericht. Die Tatbestände entsprechen weitgehend dem UNCITRAL-Modell G. Im Verfahren über die Aufhebung des Schiedsspruches finden sich jedoch zwei wesentliche Besonderheiten, die sicher stellen sollen, dass ein rasches und geheimes Schiedsverfahren nicht durch ein langwieriges und öffentliches Verfahren vor den staatlichen Gerichten konterkariert wird.

Zum ersten beträgt die Frist für die Klagserhebung nur 4 Wochen ab Zustellung des Schiedsspruches (§ 628 Abs. 4 FL ZPO) und ist damit im Vergleich zur funktionsgleichen Frist des § 1059 Abs 3 ZPO, der eine Frist von drei Monaten vorsieht, sehr kurz. Darüber hinaus stellt die liechtensteinische Rechtsordnung gem. § 632 FL-ZPO nur eine einzige Instanz zur Aufhebung des Schiedsspruches in Form des Fürstlichen Obergerichtes (funktionales Berufungsgericht) zur Verfügung. Das Verfahren ist zwar grundsätzlich öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer Partei bereits dann ausgeschlossen werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat (§ 633 Abs. 2 FL-ZPO). Weiters haben Dritte nur dann Akteneinsicht, wenn alle Prozessbeteiligten (also nicht nur die Parteien, sondern auch Zeugen, Sachverständige oder Parteienvertreter) ausdrücklich zustimmen. Letztlich kann somit jede am Verfahren beteiligte Person verhindern, dass Dritten Akteneinsicht gewährt wird.

III. Die liechtensteinische Schiedsordnung

Trägerin der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein ist die liechtensteinische Industrie- und Handelskammer. Sie hat im Mai 2012 die Liechtensteinische Schiedsordnung (Liechtenstein Rules) verabschiedet.¹¹ Diese beruhen auf einen von Prof. Felix Dasser (Zürich) und Dr. Johannes Gasser (Vaduz) erstellten Entwurf. Die Liechtenstein Rules kommen zur Anwendung, wenn die Parteien dies (zumindest erkennbar) vereinbart haben. Sie regeln subsidiär zur FL-ZPO Fragen der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, des Beweisverfahrens, des Erlasses des Schiedsspruches und der Kosten.

⁸ Stellungnahme der Regierung Nr. 53/2010, 7. So auch für Österreich Terlitza/Weber, zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem Schieds RLG 2006, ÖJZ 2008, 1, 6.

⁹ Blasy/Reithner, Die Auswirkung des neuen § 634 ZPO in Liechtenstein, 4. Liechtensteinischer Stiftungsrechtstag, 1, 9; Gstöhl Die Schiedsvereinbarung in Liechtensteinischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten (2011), 217; Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59, 64.

¹⁰ krit Mayr, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein, Jus & News 2010, 297, 304.

¹¹ Abrufbar unter www.lihk.li.

Bei der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer als institutionelle Trägerin besteht ein aus drei Personen bestehendes Sekretariat für das Schiedsgerichtswesen, das auf Antrag der Parteien einen Kommissär für ein bestimmtes Schiedsverfahren bestellt. Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, das Schiedsverfahren zu unterstützen, wenn es zu Problemen kommt. Er ernennt etwa den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wenn sich die Parteien nicht einigen können, er bestellt den Einzelschiedsrichter, er entscheidet über die Abberufung von Schiedsrichtern oder über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Kostensatzung.

Die liechtensteinische Schiedsordnung enthält eine Kostenordnung, die die Verwaltungskosten des Sekretariats, die Kosten des Kommissärs (soweit er beantragt wird) sowie die Honorare der Schiedsrichter regelt.¹² Hinsichtlich der Höhe der Kosten hat man sich an der Schiedsgerichtsbarkeit nach der Züricher Handelskammer orientiert, ist jedoch unter den dort üblichen Sätzen geblieben.

IV. Internationalisierung des Schiedsgerichtswesen

Liechtenstein ist völkerrechtlichen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile und Schiedssprüche stets fern geblieben. Die Möglichkeit, fremde Urteile oder Schiedssprüche in Liechtenstein zur Anerkennung und Vollstreckung zu zulassen, wurde immer als Gefahr für das Ziel der asset protection angesehen.¹³ Lediglich die bilateralen Verträge über die Anerkennung und die Vollstreckung von fremden Urteile mit der Schweiz¹⁴ und Österreich¹⁵ ermöglichten die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche in Liechtenstein.

In Umsetzung des Ziels der Verwirklichung der Etablierung Liechtensteins als internationaler Schiedsstandort entschied sich die Regierung, auch für den Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen 1958.¹⁶ Das New Yorker Schiedsübereinkommen ist in Liechtenstein am 05.10.2011 in Kraft getreten. Hierbei hat Liechtenstein den Gegenseitigkeitsvorbehalt eingelegt, jedoch auf den Handelssachenvorbehalt nach Artikel I. Abs. 3 NYÜ verzichtet. Somit sind seit 05.11.2011 Schiedssprüche im Anwendungsbereich des NYÜ in Liechtenstein vollstreckbar.

Die liechtensteinische Rechtsordnung kannte darüber hinaus einige Mechanismen, die verhindern sollten, dass Streitigkeiten in Stiftungsangelegenheiten außerhalb Liechtensteins entschieden werden. Nach § 53a Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm (FL-JN) bedurften Schiedsvereinbarungen, die ein Schiedsgericht mit Sitz außerhalb Liechtensteins vorsahen, zur Wirksamkeit der notariellen Beglaubigung. Diese Vorschrift wurde im Zuge der Schiedsrechtsreform 2011 ersatzlos aufgehoben.¹⁷ Darüber hinaus verlangt die weiterhin aufrechte Bestimmung des Art 114 des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), das die Hauptrechtsquelle für das Stiftungswesen in Liechtenstein bildet, dass Schiedsgerichte in Stiftungssachen ihren Sitz in Liechtenstein haben müssen.¹⁸ Dieser Vorschrift wurde jedoch durch die Bestimmungen des New Yorker Schiedsübereinkommens insoweit materiell derogiert, als dass dem NYÜ eine Sitzvorschrift für Schiedsgerichte unbekannt ist. Ein Schiedsgericht in Stiftungssachen, das außerhalb Liechtensteins seinen Sitz hat, ist daher bei Einhaltung der Vorschriften des Artikel II. NYÜ trotz Art 114 PGR zuständig. Die Vollstreckung in Liechtenstein ist auch entgegen der Vorschrift des Artikels 114 PGR

¹² Abrufbar unter www.schiedsverein.li

¹³ Czernich, Der Beitritt Liechtenstein zum New Yorker Schiedsübereinkommen, Jus & News 2012, 17, 18

¹⁴ LGBL Nr. 41/1970

¹⁵ LGBL Nr. 20/1975

¹⁶ Bericht der Regierung vom 26.04.2011, BuA Nr. 974/2011

¹⁷ Gesetz vom 26.5.2010 über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm LGBI 2010 Nr 183; dazu Bericht und Antrag der Regierung Nr 151/2008 und Nr 53/2010.

¹⁸ Dazu näher Gstöhl Die Schiedsvereinbarung in Liechtensteinischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten (2011), 19.

möglich, weil der Katalog der Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V. NYÜ abschließend ist und die Verletzung allfälliger Zuständigkeitsvorschriften des Anerkennungsstaates nicht kennt.¹⁹ Im Ergebnis gelten die liechtensteinischen (Sondern-)Vorschriften, die eine Abschottung Liechtensteins in Stiftungssachen vor ausländischer Schiedsgerichtsbarkeit sicher stellen sollten nicht mehr.

V. Geheimhaltungsvorschriften

Ein gewisses Alleinstellungsmerkmal der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein bilden die besonderen Geheimhaltungsvorschriften, die im Vergleich zu den übrigen Schiedsarten auf effektive Weise sicher stellen sollten, dass alle Tatsachen, die im Zuge eines Schiedsverfahrens offenbar werden, nicht an Dritte gelangen. Liechtenstein empfiehlt sich somit jenen Parteien, die besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Schiedsverfahrens an sich oder seiner Inhalte haben.

Die Geheimhaltung ist auf Ebene der staatlichen Gerichte im Aufhebungsverfahren durch den de-facto Ausschluss der Öffentlichkeit sicher gestellt. Sofern die Parteien die liechtensteinische Schiedsordnung als anwendbare Verfahrensnorm bestimmen, kommen sie in den Genuss weiterer Geheimhaltungsbestimmungen, die in ihrem Bemühen um Effektivität beinahe ungewöhnlich wirken: Die Liechtensteinische Schiedsordnung verpflichtet alle am Schiedsverfahren beteiligten Personen zur Vertraulichkeit. Die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist mit einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50.000,00 zu Gunsten der verletzten Parteien sanktioniert. Hierbei haften die Parteien auch für das Verhalten ihrer Parteivertreter. Durch die Konventionalstrafe wird die Einhaltung der Geheimhaltung effektiv sanktioniert.

Über die persönliche Sanktionierung der Verletzung der Vertraulichkeit enthält Artikel F der Schiedsordnung auch weitere Mechanismen, um die Vertraulichkeit sicher zu stellen. Das Schiedsgericht kann etwa anordnen, dass Kommunikation per E-Mail unzulässig ist. Punkt 29.5. verpflichtet alle am Schiedsverfahren beteiligten Personen, ihnen allenfalls zustehende Entschlagsrechte bei der Vernehmung vor ordentlichen Gerichten in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren auch tatsächlich wahr zu nehmen. Besonders weitgehend ist die Ausnahme bestimmter Dokumente von der Kenntnisnahme durch das Schiedsgericht oder den Gegner. Das Schiedsgericht hat auf Antrag einer Partei die Möglichkeit, einen Sachverständigen zu bestellen, der dem Schiedsgericht und dem Gegner über den Inhalt der Vereinbarung berichtet, ohne dass die Dokumente selbst vorgelegt werden.²⁰

Auch die Urkundenvorlage (document production) ist sehr restriktiv geregelt. Diesbezüglich verweist die liechtensteinische Schiedsordnung nämlich auf § 303 FL-ZPO, die eine Partei nur dann zur Vorlage von Urkunden an das Gericht verpflichtet, wenn es sich um eine für beide Parteien gemeinsame Urkunden handelt oder wenn sich die andere Partei auf die Urkunde selbst bezogen hat. Eine Art discovery durch Erlangung von Dokumentenvorlage ist in Liechtenstein daher nicht möglich. Keine Partei ist daher verpflichtet, der anderen Partei Dokumente für ihre eigene Beweisführung zur Verfügung zu stellen.

VI. Zusammenfassung

Liechtenstein hat sich in drei Schritten, nämlich durch Totalrevision des Schiedsverfahrensrechtes 2010, durch den Beitritt zum New Yorker Schiedsübereinkommen 2011 und durch Verabschiedung der liechtensteinischen Schiedsordnung 2012 ein modernes und internationalem Standard genügendes Schiedsverfahrensrecht gegeben. Es zeichnet sich durch Kosteneffizienz einerseits und durch besonders weitgehende

¹⁹ Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59, 61.

²⁰ Vgl dazu Art 3 Z 8 der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die eine Prüfung durch eine vom Schiedsgericht verschiedene Person nur zur Frage zulässt, ob die Urkunde vorzulegen ist. Die Liechtenstein Rules lassen es dagegen zu, dass die durch den Dritten eingesehe Urkunde selbst Grundlage der Entscheidung werden kann.

Geheimhaltungsvorschriften für das Schiedsverfahren aus. Diese neuen Regeln werden in Stiftungsangelegenheiten eine Effizienzsteigerung der Schiedsgerichtsbarkeit bewirken. Ob sie darüber hinaus Wirkung auf Schiedsverfahren haben werden, die ansonsten keinen Bezug zu Liechtenstein haben, wird von der Akzeptanz durch die arbitration-community abhängen. Für Parteien, die an Geheimhaltung Interesse haben, ist Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein jedoch in allen Fällen attraktiv.

Dr. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU) ist Rechtsanwalt und Senior Partner bei CHG Rechtsanwälte mit Sitz in Innsbruck, Wien und Vaduz. Er ist Lehrbeauftragter an den Universitäten Innsbruck und Liechtenstein sowie Autor zahlreicher Publikationen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Dr. Dietmar Czernich ist häufig Schiedsrichter bei Schiedsverfahren mit Bezug zu Liechtenstein.